

Sächsischer Landtag  
6. Wahlperiode

## Antrag

der **Fraktion Alternative für Deutschland (AfD)**

Thema: **Mut zur Wahrheit! (Miss-)Erfolg der Sprachkurse nach der „Richtlinie Integrative Maßnahmen“ offenlegen**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert:

- I. eine Bewertung des (Miss-)Erfolgs der Sprachkurse nach der „Richtlinie Integrative Maßnahmen“ über eine statistische Auswertung der bislang nach Abschnitt B Teil 3 Ziffer IV. Nummer 8 erhobenen Meldedaten der Sprachkurse „Deutsch sofort“, „Deutsch qualifiziert“, „Deutsch Beruf“ und der „Alphabetisierungskurse“ vorzunehmen.
- II. die nach I. erstellte statistische Auswertung umgehend dem Landtag zuzuleiten.
- III. die Förderung von Sprachkursen für Personen mit Migrationshintergrund nach der „Richtlinie Integrative Maßnahmen“ Abschnitt B Teil 3 auszusetzen.
- IV. zu berichten,:
  1. warum bislang die nach Abschnitt B Teil 3 Ziffer IV. Nummer 8 der „Richtlinie Integrative Maßnahmen“ erhobenen Meldedaten nicht durch die Staatsregierung systematisch ausgewertet wurden.
  2. an welchen Kriterien sich jeweils der (Miss-)Erfolg der Sprachkurse nach der „Richtlinie Integrative Maßnahmen“ für die Staatsregierung bemisst, wenn offensichtlich nicht an den Meldedaten.

Dresden, 12.04.2018

Jörg Urban, MdL und Fraktion  
i.V. André Barth, MdL  
AfD-Fraktion



Unterzeichner: André Barth  
Datum: 12.04.2018

3. inwieweit eine Evaluation geplant ist, welche den (Miss-)Erfolg und die Rahmenbedingungen der Sprachkurse nach der „Richtlinie Integrative Maßnahmen“ - hinsichtlich der in Abschnitt B Teil 3 Ziffer II. Nummer 1 bis 4 genannten Ziele - bewertet, um gegebenenfalls steuernd einzugreifen.
  4. ob und in welchem Maße die Sprachkurse nach der „Richtlinie Integrative Maßnahmen“ als (Miss-)Erfolg bewertet werden können.
  5. wie viele Personen bis dato an den Sprachkursen nach der „Richtlinie Integrative Maßnahmen“ teilgenommen haben und wie viele hiervon den Freistaat Sachsen bereits wieder verlassen haben.
- V. eine Evaluation der kompletten „Richtlinie Integrative Maßnahmen“ unverzüglich durchzuführen und dem Landtag über das Ergebnis zu berichten.

### **Begründung:**

Gefördert werden nach der „Richtlinie Integrative Maßnahmen“ im Abschnitt B Teil 3 „Maßnahmen zum Spracherwerb“ über die Kurse „Alphabetisierungskurs“, „Deutsch sofort“, „Deutsch qualifiziert“ und „Deutsch Beruf“. Der „Alphabetisierungskurs“ dient dem elementaren Spracherwerb, der Kurs „Deutsch sofort“ der elementaren Sprachanwendung, der Kurs „Deutsch qualifiziert“ zum Erwerb des Sprachniveaus B1 und der Kurs „Deutsch Beruf“ zum Erwerb des Sprachniveaus B2.

Grundsätzlich fördert der Bund den Spracherwerb für Ausländer über Integrationskurse gemäß § 43 AufenthG. In §44 AufenthG ist festgelegt, dass Ausländer Anspruch auf eine einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs haben, wenn sie sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten. Zitat aus § 44 Abs. 1 Satz 2: „Von einem dauerhaften Aufenthalt ist in der Regel auszugehen, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr erhält oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur.“. Eine Teilnahmepflicht an den Integrationskursen des Bundes besteht nach §44a AufenthG, wenn:

- „1. er nach § 44 einen Anspruch auf Teilnahme hat und
  - a) sich nicht zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann oder
  - b) zum Zeitpunkt der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 23 Abs. 2, § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 30 nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt oder
2. er Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht und die Teilnahme am Integrationskurs in einer Eingliederungsvereinbarung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vorgesehen ist,
3. er in besonderer Weise integrationsbedürftig ist und die Ausländerbehörde ihn zur Teilnahme am Integrationskurs auffordert oder
4. er zu dem in § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Personenkreis gehört, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht und die zuständige Leistungsbehörde ihn zur Teilnahme an einem Integrationskurs auffordert.“.

Zusammenfassend zur Sprachförderung über die Integrationskurse des Bundes ist zu konstatieren, dass ausländische Personen mit voraussichtlich dauerhaftem Aufenthalt in der Bundesrepublik und sogar einige Personen mit schlechter Bleibeperspektive (Duldung und Aufenthalt wegen vorliegender Abschiebehemmnisse) erfasst werden.

Die sächsischen Sprachkurse über die „Richtlinie Integrative Maßnahmen“ erfolgen nachrangig zu Fördermöglichkeiten des Bundes. Diese erfassen somit nur Personen, die durch die Integrationskurse des Bundes nicht erreicht werden. Dies sind im Wesentlichen Personen im Asylverfahren, Personen mit abgelehnten Asylanträgen und geduldete Personen auch aus sicheren Herkunftsstaaten. Für die Kurse „Deutsch qualifiziert“ und „Deutsch Beruf“ bedarf es zusätzlicher Nachweise. Zusammenfassend zu den Sprachkursen nach der „Richtlinie Integrative Maßnahmen“ sei konstatiert, dass nur Personen mit schlechter Bleibeperspektive oder Personen im Asylverfahren, bei denen die Bleibeperspektive unklar ist, gefördert werden.

Die veranschlagten Mittel im Haushalt des Freistaates Sachsen im Kapitel 0810 Titelgruppe 56 betragen jährlich 11 Mio. Euro. Davon werden 9 Mio. Euro für die Durchführung von Sprachkursen aufgewendet. Die abgeflossenen Mittel betragen im Haushaltsjahr 2017 sogar 9,487 Mio. Euro (Drs 6/11861).

Weiterhin werden über den Teil 2 der Richtlinie Unterstützungen für die kommunale Integrationsarbeit aus Landesmitteln gewährt. Hier werden auch ehrenamtlich getragene Sprachkurse gefördert. Sachausgaben oder -auszahlungen wie Miete, Material, Lehrunterlagen, Porto- und Telefonkosten, Fahrtkosten sowie Sachausgaben für die Weiterbildung ehrenamtlicher Sprachkursleiter sind zuwendungsfähig (vgl. 6/4911).

Nach der „Richtlinie Integrative Maßnahmen“ Abschnitt B Teil 3 Ziffer IV. Nummer 8 sind die Kursträger verpflichtet, *„bei der Abrechnung der Kurse folgende Angaben an die Bewilligungsstelle mitzuteilen: Teilnehmerzahl zu Beginn des Kurses, Zahl der Abbrecher im Laufe des Kurses, entschuldigte Fehlzeiten gemäß Ziffer V Nummer 4, Zahl der Teilnahmebestätigungen nach Ziffer IV Nummer 3 sowie Zahl der durchgeführten Tests beziehungsweise Prüfungen nach Ziffer IV Nummer 4 und die Zahl der bestandenen Tests beziehungsweise Prüfungen. [...] Der Sprachkursträger vermerkt die Anwesenheit der Teilnehmenden für jeden Unterrichtstag mittels Anwesenheitsliste und bestätigt die Angaben mit seiner Unterschrift. Der Kursteilnehmende hat seine Anwesenheit ebenfalls täglich zu bestätigen.“*

Evaluationsdaten werden also bereits erhoben und müssen nur noch über die Erstellung einer systematischen Statistik ausgewertet werden, sodass die Bewertung über Erfolg oder Misserfolg der Sprachkurse möglich ist. Diese Auswertung wird aber nicht vorgenommen, wie die Kleine Anfrage mit der Drs. Nr. 6/12181 zeigte.

Anhaltspunkte dafür, dass die vom Freistaat Sachsen geförderten Sprachkurse ein Misserfolg sein könnten, ergaben sich nicht zuletzt durch eine vom Bundesrechnungshof im Jahre 2015 durchgeführte Prüfung, die sich mit absolvierten Sprachkursen nach § 421 SGB III – sog. Einstiegskurse<sup>1</sup> auf Bundesebene befasste. Die dort angeführten Kritikpunkte könnten prinzipiell auch für die sächsischen Sprachkurse vorliegen. Es gilt diese Zweifel auszuräumen. In dem Bericht wurde u.a. festgestellt: *„Der Prüfdienst AMDL stellte bei fast allen der 528 von ihm untersuchten Einstiegskurse eine im zeitlichen Verlauf ´schwindende teils bis zur Auflösung von Kursen führende Teilnahme´ fest. Für die geprüften 528 Einstiegskurse waren laut Eintrittslisten 9 653 Teilnehmer gemeldet. Davon nahmen zum Zeitpunkt der Prüfungen nur 4 178 Teilnehmer nachweislich teil (43,3%).“*

Einen weiteren Anhaltspunkt zeigt die Statistik über den Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) durch das BAMF<sup>2</sup> auf. Mittels DTZ können Sprachprüfungen, die bei erfolgreichem Bestehen zu einem Zertifikat führen, abgelegt werden. In den veröffentlichten Statistiken werden auch Kurswiederholer erfasst. Kurswiederholer sind dort definiert als Personen, die *„in den Vorjahreszeiträumen erfolglos an der Sprachprüfung "Zertifikat Deutsch" (B1) oder an der Sprachprüfung "Start Deutsch 2" (A2) teilgenommen haben.“* Im Jahr 2016 lag die Quote bei Kurswiederholern im B1-Kurs bei 36,5% und beim A2-Niveau bei 47,3%. Das bedeutet, dass etwa ein Drittel bis zur Hälfte der Teilnehmer die Prüfung nicht auf dem vorgesehenen Niveau geschafft haben und in der Folge das Anforderungsniveau abgesenkt oder der Test wiederholt werden musste. Aus diesem Grund muss der Erfolg der Sprachkurse angezweifelt werden, da die angestrebten Ziele des Spracherwerbs nicht erreicht worden sind.

Es widerspricht den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung nach §7 VwV-SäHO, wenn die eingeforderten Daten - gerade vor dem Hintergrund der zuvor angeführten Punkte - nicht ausgewertet werden. Das konstatierte auch der Landesrechnungshof in seinem Bericht aus dem Jahre 2016. Zitat: *„Fördermittel dienen vorwiegend der Erreichung bestimmter politischer oder wirtschaftlicher Ziele. Sie müssen effektiv (wirkungsvoll) und effizient (wirtschaftlich) eingesetzt werden. Der Kontrolle des Erfolgs der Förderprogramme kommt besondere Bedeutung zu. Bisherige Evaluationen konnten kausale Zusammenhänge zwischen Fördermaßnahmen und deren Wirksamkeit nicht immer belegen.“*

---

1

<https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/pruefungsmittelungen/langfassungen/2017/2017-pm-sprachkurse-nach-421-sgb-iii-einstiegskurse-pdf>

<sup>2</sup> [http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Integration/2017/2017-quartal3-integrationskursgeschaeftsstatistik-gesamt\\_bund.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Integration/2017/2017-quartal3-integrationskursgeschaeftsstatistik-gesamt_bund.pdf?__blob=publicationFile)

Vor dem Hintergrund der Grundsätze der Haushaltsführung bedarf es eines effektiven und effizienten Ressourceneinsatzes und einer fortlaufenden Bewertung hierrüber. Besonders gilt es die Erreichung der Zielstellung mit dem dafür aufgewendeten Ressourceneinsatz abzugleichen und ggf. nachzusteuern. In Anbetracht der eingesetzten Mittel in Millionenhöhe – in Verbindung mit dem Zweck der Förderung des Spracherwerbs für Ausländer mit schlechter Bleibeperspektive und den begründeten Hinweisen auf einen möglichen Misserfolg (Daten vergleichbarer Kurse des Bundes) - ist es geboten, die Sprachkurse auszusetzen. Eine Evaluation der Sprachkurse, aber auch der gesamten „Richtlinie Integrative Maßnahmen“ wird als zwingend notwendig erachtet.